

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Hygrometer.						Wit- terung.	
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.			
	3.	12.	3.	12.	3.	12.	R.	W.	7.	12.	3.	12.	3.	12.	3.	12.	3.	12.		
Jorn.	5	27	27	4	27	7	—	4	—	7	—	4	—	25	—	26	—	25	Schön	
	6	27	10	27	10	27	13	0	—	6	—	3	—	23	—	21	—	21	Schön	
	7	27	9	27	9	27	9	0	—	5	—	3	—	19	—	20	—	24	Schön	
	8	27	9	27	9	27	9	—	3	—	4	—	4	—	27	—	23	—	23	Trüb
	9	27	8	27	9	27	9	—	4	—	6	—	5	—	29	—	29	—	25	Schön
	10	27	9	27	8	27	8	—	5	—	8	—	5	—	26	—	26	—	22	Schön
11	27	9	27	10	27	10	—	4	—	7	—	7	—	25	—	26	—	22	Trüb	

Gubernial-Kundmachungen.

Inhalt eines Dekretes der hohen k. k. Central-Organisations-Hofkommission vom 27. December vorigen, Erhalt v. Februar l. J. Nro. 16771 haben Seine k. k. Majestät dem Großhändler John Allen zu Triest auf eine regelmäßige Fahrt mit Dampfschiffen zwischen Triest und Venedig in der Art der Paketboote für Passagiers und Waaren, ein ausschließendes Privilegium auf 15 Jahre allergnädigst zu verleihen geruhet.

Laibach am 7. Februar 1842.

Anton Schrey,  
k. k. Gubernial-Sekretär.

Kundmachung (2)

des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach.

In Betreff der Strafbestimmungen für die Verfälschung und Nachahmung der Banknoten, Akzien oder Schuldverschreibungen, Depositen-scheine, und anderen Urkunden, zu deren Ausfertigung bloß allein die privilegierte österreichische Nationalbank berechtigt ist.

Seine k. k. Majestät haben mit dem bereits allgemein kundgemachten a. h. Patente vom 15. Juli v. J. der privil. österr. Nationalbank die Statuten und Privilegien vorzuzeichnen, und insbesondere in den §§. 47. und 48. dieses a. h. Patentes folgendes wörtlich festzusetzen geruhet:

„ §. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank, sind dieselben Strafen bestimmt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind.“

„ Die Behörden sind verpflichtet, die diebstahligen Verbrecher aufzufuchen, anzuhalten, und zu bestrafen.“

„ §. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Akzien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-scheine, und anderer Urkunden ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.“

In Folge dieser a. h. Bestimmung macht sich derjenige, der Banknoten nachahmt oder verfälscht, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, und der hiesfür in dem XII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches 1. Theils §. 92. bis 96., 100. bis 102. ausdrücklich festgesetzten Strafen schuldig, deren Inhalt sammt den hierüber nachgefolgten a. h. Erklärungen, in der A. B. Verlage A. hiemit zu Jedermanns Kenntniß wiederholt republizirt wird.

Wer nachgemachte oder verfälschte Banknoten, obgleich ohne Einverständnis mit dem Verfälschern weiter verbreitet, begeht nach dem XXIV. Hauptstücke des 1. Theils des Strafgesetzbuches §. 180. Lit. a. mit Rücksicht auf den vorausgehenden §. 179. eben so, wie

Derjenige, der Ufgien, Schulbverschreibungen, Depositencheine und andere Urkunden der privol. Nationalbank verfälscht oder nachahmt, nach eben demselben, Hauptstücke S. 178. Lit. d. das Verbrechen des Betruges, und verfällt in die Strafen der §§. 181. und 182. deren Inhalt folgendermaßen lautet:

„Die Strafe des Betruges ist, in gemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öftern Wiederholung und Größe des Betrags auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

„Uebersetzt der Betrug, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von dreihundert Gulden, oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden, hat der Verbrecher den Betrug mit besondere Kühnheit verübt, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.“

Diese auf die Nachahmung und die Verfälschung der Banknoten, so wie der Ufgien, Schulbverschreibungen, Depositencheine 2c. 2c. der österr. Nationalbank durch die §§. 47. und 48. des Bankprivilegiums allerhöchst ausgebreiteten Strafbestimmungen, werden zu Freyhermanns Wissenschaft und Warnung mit dem Bedeuten allgemein kund gemacht, daß sämtliche Behörden zur seten Wachsamkeit und gesetzlichen Behandlung dann Verurteilung solcher Verbrechen strenge verpflichtet worden sind.

Kaibach am 9. Jänner 1818.

## Julius Graf von Strassoldo,

Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,  
k. k. Subernalrath.

### Beilage A.,

zur Kundmachung über die Strafbestimmungen für die Verfälschung und Nachahmung der Banknoten, Ufgien, 2c. 2c.

### A u s s a g e

Der in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803 enthaltenen Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditpapiere.

§. 1. Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Creditpapiere, die als Münze gelten, mit dazu vorbereiteten Werkzeuge nachmacht, es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditpapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Creditpapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn, oder nicht (§. 92. des Strafgesetzes.)

§. 2. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei solchen öffentlichen Creditpapieren gewöhnlichen Wappen nachmacht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung solcher falschen Creditpapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. (§. 93. des Strafgesetzes.)

§. 3. Wenn ein als Münze geltendes Creditpapier wirklich verfertigt worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft. (§. 94. des Strafgesetzes.)

§. 4. Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher solche nachgemachte öffentliche Creditpapiere im Verstandnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. (§. 95. des Strafgesetzes.)

§. 5. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditpapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführt worden, so soll jeder, der hiezu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslänglichen schwerem Kerker bestraft werden. (§. 96. des Strafgesetzes.)

§. 6. Der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditpapiere macht sich auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe als für welche sie ursprünglich ausgefertigt gewesen sind, abändert, oder dazu Fälsche leistet. (S. 100 des Strafgesetzes.)

§. 7. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von 5 bis 10 Jahren bestraft werden. (S. 101 des Strafgesetzes.)

§. 8. Wer im Verständniße mit dem Verfälscher solche fälschlich abgedruckte öffentliche Creditpapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen. (S. 102. des Strafgesetzes.)

### U n g e h ö r t e r A u s s a g e

der auf dieses Verbrechen und Strafgesetzes Bezug nehmenden nachträglich erfolgten allerhöchsten Erläuterung.

§. 9. Ist die Nachahmung der als Münze geltenden öffentlichen Creditpapiere mit der Feder oder andern zur Verfälschung nicht vorbereitet und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden, so ist dieselbe als das im §. 96. des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen. (Allerhöchste Entscheidung vom 25. October 1805.)

§. 10. Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachahmung der als Münze geltenden öffentlichen Creditpapiere erfordert nicht die Anwendung aller hiezu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem im §. 94. bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditpapiere gemäß der §§. 92. und 93. des Strafgesetzes überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letztern nachgemacht werden. (Allerhöchste Entscheidung vom 3. December 1808.)

§. 11. Da der §. 95. des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditpapiere mit dem Nachmacher oder einen Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditpapiere ausgegeben hat. (Allerhöchste Entscheidung vom 21. Juli 1810.)

### V e r o r d n u n g (2)

des k. k. kaiserlichen Statthalteramts zu Laibach.

Die Liquidirung der während der Invasion im Jahre 1809 aus kontraktmäßigen Lieferungen erwachsenen Landesschulden betreffend.

Um die während der Invasion im Jahre 1809 aus kontraktmäßigen Lieferungen erwachsenen Landesschulden zu berichtigen, wurde zu Folge hoher Central-Organisations-Hof-Kommission's-Verordnung vom 9. Sept. Jun. v. J. No. 695-1294. eine Subernial-Liquidations-Kommission niedergesetzt, welche sich mit der Liquidirung der noch unbefriedigten Forderungen, für die das Land Krain das ist das Provinziale betreffende kontraktmäßigen Requisition's-Lieferungen vom Jahre 1809 beschäftigt wird.

Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich nur um solche Forderungen, welche aus Requisition's-Lieferungen herrühren die in Folge ausdrücklicher, mit der damaligen Landes-Verwaltung abgeschlossener Contrakte, und dagegen erhaltener Zahlungs-Zusicherungen von einzelnen Partikeln für die ganze Provinz abgeschlossen worden sind, worüber folglich, so wie über die richtige Abfertigung die Pemeise beigebracht werden müssen.

Diesemnach hat jeder Gläubiger dieser Art seine, mit den Original-Kontrakten, und Liefererscheinungen oder Quittungen gehörig belegten Ansprüche schriftlich an diese Subernial-Liquidations-Kommission lautend — spätestens bis 15. März laufenden Jahres in den vormittägigen Kanzleistunden bei dem k. k. Subernial-Entrichtung's-Protokolle um so gewisser anzumelden, als nach Verlauf dieses Termins kein weiterer Erfolg mehr zu erwarten werden wird.

Denjenigen Partheien, welche ihre, zu dieser Liquidation geeigneten Forderungen schon früher zur Anmeldung gebracht haben, werden die ditzigen Einlagen durch das k. k. Subernial-Einreichungs-Protokollsamt gegen Empfangsbekräftigung zurückgestellt werden, damit diese Einlagen mit den Original-Dokumenten belegt, in der obbestimmten Frist der Liquidations-Kommission vorgelegt werden können.

Laibach am 27. Jänner 1818.

Julius Graf von Strassoldo,

Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,

k. k. Subernialrath.

K u n d m a c h u n g. (2)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, es seie Uns von dem Schlossermeister Joseph Verlach vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten die Erfindung gemacht, schweißbaren Gußstahl und feuerfeste Schmelztiegel von der größten Feuerhätigkeit zu erzeugen.

Er set nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannten Erfindungen zum Nutzen des Publikums auszusprechen, wenn Wir ihm zur Erzeugung des schweißbaren Gußstahles, und der von ihm erfundenen feuerfesten Schmelztiegel auf seine zu diesen beiden Erzeugungen erfundene Methode Unseren a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere aufeinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche des Joseph Verlach zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Eessionaren zur Erzeugung des Gußstahls und der feuerfesten Schmelztiegel auf seine zu diesen beiden Erzeugungen erfundene Methode ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhrien und Dalmatien, des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, des Herzogthums Steyermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien, dann die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, dann das Küstenland, folglich mit Ausschluß Ungarns, Siebenbürgens und des lombardisch-venetianischen Königreichs, für welche Provinzen derselbe besondere Privilegiums-Urkunden erhält, die gegenwärtige Urkunde gegen dem anzustellen, daß er

1. eine genaue Beschreibung seines Verfahrens bei diesen beiden Erzeugungen einlege, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache

3. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, solchen schweißbaren Gußstahl oder solche Schmelztiegel von gleicher Feuerhätigkeit schon früher verfertigt, und sich der Methode des Verlachs nach ihrer Wesenheit bereits bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringe, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sei.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm a. h. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Föhrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich, ob und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Kärnten, Krain,

Salzburg und Schlessien, in der Markgrafschaft Nöbren, dann in der gefürsteten Graf-  
schaft Tyrol und im Küstenlande sich außer ihm Jedermann enthalten solle, ten von ihm  
erfundenes schweißbares Gußstahl und die Feuerhäftigen Schmelzöfen zu erzeugen, und  
dabei die von ihm erfundene Methode im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bei Verlust  
des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen  
des Joseph Gerlach verfallen seyn solle.

Wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h.  
Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfall treffen  
solle, wovon die Hälfte Unserem Aezarum, die andere aber dem Joseph Gerlach zufallen  
und vernachlässigt durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Bis-  
kalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich.  
Zur Urkund dessen etc. etc.

Wien am 18. Oktober 1817.

Gubernial-Verlautbarung. (2)

Nachdem laut Dekrete der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei die galizische Civil-  
Baudirektorsstelle mit einem Gehalte jährlicher 2000 fl. zu besetzen, und die Anmeldungs-  
Frist bis letzten März l. J. bestimmt ist, so haben jene, die diesen Posten zu erlangen  
wünschen, ihre mit den erforderlichen Pechellen versehenen Gesuche, vor Ausgang des fest-  
gesetzten Termins, bei dem Galizischen Gubernium anzubringen.

Von dem k. k. kaiserlichen Gubernium zu Laibach am 2. Februar 1818.

Anton Schrey, k. k. Gubernial-Sekretär.

Gubernial-Verlautbarung. (2)

Nach einer Anzeige der k. k. Lotterogesällen-Administration zu Triest vom 23. Jänner  
1818 ist die Lotterofollektur No. 10. in Triest Contrada del ponte 10880 mit einem Er-  
trage nach dem jährlichen Durchschnitt von jährlichen 1209 fl. 35 kr. erledigt, zu deren  
Wiederbesetzung vorzüglich Civilpensionisten berufen sind.

Es wird demnach hierwegen der Conturs ausgeschrieben, und alle sich geneigt findenden  
Civilpensionisten aufzufordern, ihre Gesuche längstens bis 15. März 1818 bei der k. k.  
Kammerat-Lotterogesällen-Administration in Triest um so zuverlässiger einzureichen, als sonst  
nach Verlauf dieser Frist auf die sich Westenden keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Ueberdies hat die k. k. Lotterogesällen-Administration bemerkt, daß diese auf jährliche  
1209 fl. 35 kr. angeschlagene Ertragszahl in 5 1/2 Ct. Provision der reinen Annahme bestehe,  
wovon jedoch alle Ausgaben auf Quartier, Holz, Licht und alle Schreibmaterialien zu be-  
wehren kommen, und endlich sei der Konkurrent verbunden eine Caution von 1500 fl. W. W.  
auf Haus oder Grundstücke einzulegen.

Laibach am 3. Februar 1818.

Anton Schrey, k. k. Gubernial-Sekretär.

Erledigte Stipendien. (2)

Es sind drei vom gewesenen k. k. Rath Jakob v. Schellenburg gestiftete, von dem  
Präsentationsrechte der trainerisch-staatslichen Behörden, demal von dieser Landesstelle  
abhängende Handstipendien, und zwar zwei im jährl. Ertrage pr. 63 fl. 30 kr. W. W.  
und das dritte im jährl. Ertrage pr. 50 fl. W. W. und 3 fl. 51 kr. W. W. erledigt.

Zu dem Genusse dieser erledigten Stipendien sind arme ärztliche Jüdelein, oder in deren  
Ermanglung auch andere ehebare, arme, erachtete Mädchen vom 7. Lebensjahre bis Voll-  
endung des 16. oder 18. Lebensjahres berufen, dabei jere arme ärztlichen Jüdelein, oder  
auch unabhätigen armen Mädchen, welche aus einer dieser erledigten Stipendien einen Aus-  
spruch machen wollen den Lauffchein, das Armuthszeugniß, nebst einem Zeugnisse, die na-  
türlichen Plattern, oder die Schukpocken überstanden zu haben, dann das Zeugniß über

ihre sittliches Betragen, und über ihren in einer Mädchenschule in den vorgeschriebenen Schulgegenständen in den letzteren zwei Semestern gemachten Fortgang beibringen müssen.

Uebrigens sind die mit den gedachten Urkunden belegten Gesuche längstens bis 15. März d. J. bei diesem Subernium einzureichen, weil auf die entweder nicht gehörig belegten, oder später eintreffenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. kaiserlichen Subernium. Laibach am 3. Februar 1818.

Anton Kunstl, k. k. Subernial-Sekretär.

### K u n d m a c h u n g. (3)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe. Es sei Uns von Unserem Rathe Leopold Pausinger und dem Mechanikus Franz Fav. Wurm vorge-  
 stellt worden: Sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine neue von der bereits privilegierten Girardischen wesentlich verschiedene Flachsspinnmaschine erfunden, sie seien nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen zur Verfertigung, Betreibung und Benützung dieser Flachsspinnmaschine Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Leopold Pausinger und Franz Fav. Wurm zu willfahren, und ihnen, ihren Erben undcessionariern auf diese Flachsspinnmaschine ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Äthrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Steyermark, Salzburg und Schlessen, die gefürstete Grafschaft Tyrol, das Küstenland, dann für die Markgrafschaft Mähren, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen daß sie:

1. Ein Modell oder eine genaue und richtige Zeichnung und Beschreibung ihrer Flachsspinnmaschine sammt beigesügten verjüngten Maßstabe versiegelt einlegen, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben wird, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß sie selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist, ihre Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, schon früher solche Flachsspinnmaschine in der Wesenheit nicht verschieden, verfertigt oder benützt zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt anzusehen werden solle.

4. Daß, wenn sie diese Erfindung binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, das Privilegium gleichfalls für erloschen zu achten sei.

Wenn aber diese ihnen hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unserem Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Äthrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Salzburg und Schlessen, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol und im Küstenlande, dann in der Markgrafschaft Mähren sich außer ihnen sich Jedermann enthalten solle, die von ihnen erfundene Flachsspinnmaschine im wesentlichen nachzuahmen, zu verfertigen, zu benützen, oder wohl gar mit solcher nachgeahmten Maschine Handel zu treiben, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu abrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Leopold Pausinger und Franz Fav. Wurm verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertretern die-

Das Privilegium noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle; wovon die Hälfte Unserem Verarium, die andere aber dem Leopold Pausinger und Franz Xaver Wurm zufallen, und unnachlässiglich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich zu.

Zur Urkunde dessen zu.

Wien am 8. November 1817.

#### Erledigte Oberbaudirektorsstelle zu Triest.

Se. k. k. Maj. haben geruhet, dem k. k. Oberbaudirektor zu Triest Peter Nobile eine anderweite Bestimmung in Wien zu ertheilen.

Da nun dessen Stelle erledigt ist, so haben diejenigen, welche mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehen, und sowohl mit der deutschen, als italienischen, so wie auch mit der slavischen Sprache bekannt, und um dieselbe zu konkurriren gesonnen wären, ihre diesfälligen gehörig instruirten Gesuche bis Ende des nächstkünftigen Monats Februar, entweder bey der k. k. allgemeinen Hofkanzley, oder unmittelbar bei dem k. k. kaisertländischen Subernium zu Triest einzureichen.

Kaisbach am 27. Jänner 1818.

Anton Schrey, k. k. Sub. Sekretär.

#### Erledigtes Stipendium. (3)

Ein vom Dominik Rejtsch, gewesenen Pfarrer zu Wipbach, für einen armen Studenten, welcher die besten Sitten, und wissenschaftlichen Fortgangszugnisse beibringt, bis zur Vollendung der philosophischen Studien gestiftetes Handstipendium in einem jährlichen Ertrage pr. 14 fl. 24 kr. W. ist erlediget.

Diejenigen Schüler, welche auf dieses von dem Patronate des Landgerichtsherrn, und des Pfarrers zu Wipbach abhängende Stipendium einen Anspruch machen wollen, müssen ihre mit dem Laufscheine, mit dem Zeugnisse Ihrer Dürftigkeit, ihres wissenschaftlichen Fortganges in den zwei letzteren Semestern, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen Blattern, oder die Schugpocken überstanden haben, belegten Gesuche, bis 15. März 1818 bei diesem Subernium einreichen.

Von dem k. k. Subernium. Kaisbach am 30. Jänner 1818.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Sekretär.

#### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

##### Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Dr. Johann Oblac Curator ad actum der minderjährigen Franz, Johann Nep. und Mathäus Kuppitsch, als bedingt erklärten Erben zum Verlaufe ihres Vaters Andreas Kuppitsch Färbermeisters, in der St. Peters-Worstadt No. 7. alhier in die Erforschung des allfälligen Passivstandes dieses Erblassers gewilliget worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verloß einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 2. März l. J. Frühe um 10 Uhr angesprochenen Tagssagung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigenfalls der Verloß geseglicher Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingetantwortet werden würde.

Kaisbach den 20. Jänner 1818.

### Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Anton Stey, hiesigen Krämers, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach seiner am 21. Jänner 1817 im Hause No. 9. am Plage alhier verstorbenen Chewirthin Gertraud geborne Matitsch, die Tagsetzung auf den 9. März w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung an diese Verlassenschaft zu haben vermeinen, so gewiß zu erscheinen, und bei selber ihre allfällige Ansprüche anzumelden vorgeladen werden, als im widrigen der Verlaß abgehandelt, und den erklärten Erben eingekantwortet werden wird.

Laibach am 30. Jänner 1818.

### Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die auf den 9. Februar l. J. angeordnete executiv Feilbietung des dem Gregor Mathias Drenig gehörigen am Num. No. 183 gelegenen Hauses einweilen sistirt werde.

Laibach den 4. Februar 1818.

### Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Franz Kay Pollack, Bewalters des Civil-Spitals alhier als Vertreter und rücksichtlich Vormund der bedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Passiv-Status nach seiner Ehegattin Anna Pollack, gebornen Jandin bewilliget worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an den hiesfälligen Verlaß Ansprüche zu haben vermeinen, selbe bei der auf den 2. März l. J. selb 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagsetzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigen der Verlaß nach gesetzlicher Ordnung abgehandelt, und dem erklärten Erben eingekantwortet werden würde.

Laibach den 20. Jänner 1818.

### Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrecht in Krain wird bekannt gemacht: Es erliegen im hiesigeechlichen Deposito zwei brillante Ringe, und zwei goldene Ohrgehänge, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Verbrechen herrühren.

Da der Eigenthümer dieser Verlorenen bis nun unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einer Jahresfrist so gewiß bei diesem Kriminalgerichte zu melden, und sein Recht auf diese Verlorenen darzuthun, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist nach Vorschrift der Gesetze fürgegangen werden würde.

Laibach am 20. Jänner 1818.

### Vermischte Verlautbarungen.

#### Neuzeitige.

Im Hause No. 19 in der Gradiska Vorstadt ist nebst den neuen Steyerischen auch ein alter gesunder Elchwein die Maß zu 12 Kr. zu haben. Diese Nachricht dürfte Manchem nach dem Versuche willkommen seyn.

## Verlautbarung. (1)

Das k. k. Marine-Commando zu Venedig gibt zur öffentlichen Wissenschaft, daß den 2., 5. und 9. März 1818 in dem Saal des Marine-Zeughauses in Venedig die öffentliche Versteigerung zur Befreiung der Lieferung, welche die k. k. Marine zum Gebrauch des gegenwärtigen Militärsjahres 1818 benöthiget, die nach dem Maaße der Bedingnisse und auf Begehren der k. k. Marinen-Administration in Vollzug zu bringen sind.

Diese Artikeln müssen sodann von allen Unkosten frei in ihre Magazine und Depositorien gestellt werden. Nachstehendes Detail-Verzeichniß und allgemeine Benennung der Lieferung, mit der Erklärung der rüchlich zur Licitation bestimmten Tagen, und mindest Bierhenden erforderlichen Cautionssumma dient zur allgemeinen Wissenschaft.

## Benennung der Artikeln.

Nro. der Lieferung.	Bestimmung der Lage.	Summa		Anmerkung.	
		Mindestbiethenden der Licitanten.	Caution zur Guttschung des Contractes.		
Am 2. März 1818.					
1	Leichenholz . . . . .	25	200	Die Licitation werden in Nachlasse der regelmäßigen Preise der Administration statt haben.	
2	Ulmerholz . . . . .	50	500		
3	Holzgattungen für Fackelrinder . . . . .	25	100		
4	Schweres Metall als: Eisen, Blei und Stahl . . . . .	250	2500		
5	Nägeltattungen von Eisen . . . . .	200	2000		
6	Nägeln kleinere Gattung . . . . .	100	100		
Den 5. März 1818.					
7	Kupfergeräthschaften für Kupferschmide . . . . .	50	500		
8	Schiffsböck aus Tyrol . . . . .	150	1500		
9	Harz . . . . .	50	500		
10	Unschlit von Rind . . . . .	100	1000		
11	Farben und andere Artikeln zum Gebrauch der Malherer . . . . .	50	500		
Am 9. März 1818.					
12	Beleuchtungs-Artikeln Dehl-Kerzen . . . . .	100	1000		
13	Häute . . . . .	100	1000		
14	Mauer-Materialien . . . . .	100	1000		
15	Kleine verschiedene Artikeln . . . . .	50	500		

Die weitere Kenntniß, welche die Licitanten benöthigen, können aus der allgemeinen Bekanntmachung der Licitation vom 22. December 1817 ersehen, die bereits, der Provincial-Autorität dieses Nages zur Richtschnur der Concurrenten mitgetheilt wurde, die weiter Aufklärung hierüber wird vom hiesigen k. k. Controllamte des General-Magazins, welches sich im innern des Marinen-Arsenals zu Venedig befindet, bestimmt ertheilt werden.

Venedig am 12. Jänner 1818.

General-Major-Commandant der k. k. Marine,  
August von Connik.

## K u n d m a c h u n g. (1)

Da das Benützungsrecht der in der Karlsstädter-Banal-Varaschiner slawonischen und banatischen Militär-Gränze befindlichen aratischen Seiden-Galleten Spinngebäude und des  
(Zur Beilage Nro. 13.)

Dazu gehörigen Requiriten für ganze Bezirke und einzelne Stationen während d. M. Jahr 1818, und für den Fall vortheilhafter Angebote selbst während mehreren Jahren an denjenigen versteigerungswiese verpachtet werden soll, welcher den in der Gränze befindlichen Galleten Erzeugungen die günstigsten Absagpreise in Conventionsmünze zusichert, und überdies das Kerarium für den Gebrauch der Gebäude und Requiriten angemessen entschädigt, so findet man zur Abhaltung dieser Versteigerung für die Karlstädter Banalgränze den 6ten März l. J. zu Petronia und für die Warasdiver Gränze den 10. März l. J. zu Bellowar, für das Gradiskauer und Brooder Regiment den 16. März l. J. zu Binkooze, und für das Peterwardelner Regiment Tscheilissen Bataillon den 21. März l. J. zu Wittowiz, für das deutsch-banatische Regiment den 26. März l. J. zu Danosowa und für das wallachisch-illirische Regiment den 30. März d. J. zu Weiskirchen festzusetzen.

Der Galleten-Strag beläuft sich in der Karlstädter Banal-Gränze ohngefähr auf 30 Zentner jährlich, in der Warasdiver Gränze auf 170 bis 180 Zentner, im Gradiskauer und Brooder Regiment auf 250 bis 260 Zentner, im Peterwardelner Regiment und Tscheilissen Bataillon auf 80 bis 90 Zentner, im deutsch-banatischen Regiment auf 10 bis 11 Zentner und im wallachisch-illirischen Regiment auf 30 bis 40 Zentner.

Jene, welche an diesen Versteigerungen Theil zu nehmen wünschen, haben an den bestimmten Tagen und Orten, wo die näheren Bestimmungen zu erfahren sind, um so gewisser persönlich zu erscheinen, oder gehörig Bevollmächtigte dahin zu senden, als nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

#### Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Johann N. v. Dollenz und der Frau Wittwe Anna Jozull als Vormünder der Dominik Jozullischen Erben, in den öffentlichen Verkauf des von dem verstorbenen Herrn Dominik Jozull, gewesenen Handelsmann zu Wipbach hinterlassenen Schuitz-Waarenlagers per Stralcio und plus offerenti gegen gleich baare Bezahlung gewilliget, ist zu dem Ende die Feilbietungsstaatsung auf den 10. März d. J. in loco Wipbach im Hause No. 64. bestimmt worden, wozu die Kaufstüßigen am besagten Tage zu den gewöhnlichen Amtsstunden zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 20. Januar 1818.

#### E d i k t. (1)

Mittels gegenwärtigen öffentlichen Ediktes, welches an den gewöhnlichen Orte in diesem Bezirksgerichte von Grassenberg, in der Stadt Görz, und in der Vorstadt Piazzutta zur Allgemeinen Einsicht aufgesetzt wird, wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Herren Michael und Joseph Brüder del Stabile, der Frau Anna Maria verwitwete von Filipuzzi, und des Herrn Pompeus Grafen Coronini unterm 12. Jänner 1818 in die öffentliche freiwillige Versteigerung des, sub No. 58. in der Görzer Vorstadt Grassenberg befindlichen Schlosses und der dazu gehörigen Fabricen, damit dem mit No. 57. bezeichneten mit Schwibbögen und Säulen versehenen Hause, dann der hierzu gehörigen 51 254 110 Stück Gründe und der Grund-Berechtigten, endlich einer in dem Görzer Theater zu ebener Erde sub No. 3. befindlichen Loge, und überhaupt von allen dem Herrn Grafen von Grassoldo zugehörigen Realitäten und Gerechtsamen, nichts ausgenommen von dem was er auf dem linken Fhonzo Ufer eigentümlich besitzt, als die Gerichtsbarkeit, die Standgelber auf den Märkten zu Görz, die in Salsano sub N. 1561 befindliche Wiese, und der Fleischkreuzer zur Hälfte, zu dem Ende gewilliget worden, daß diese Versteigerung an den festgesetzten Tagen vom 21., 22. und 23. April l. J. in der Kanzlei dieses Bezirksgerichtes von Grassenberg gegen folgende Bedingungen abgehalten werden.

1. Der Verkaufspreis wird nach den betreffenden von den k. k. öffentlichen Feldmessern Herrn Johann Zenari, Franz Kay. von, und Vincenz Desfiori am 12. und darauf folgen-

-en Tagen des August Monats 1816 und 6. und folgenden Tagen des Monats Juni 1817 eroborenen Schätzungen bekannt gemacht, welche sich nach Abschlag der Standgelder für die Wärfte, der Wiese No. 1361, und der Hälfte des Fleischkreuzers, auf dem gesammten Betrag von 23,743 fl 35 2/3 fr. belaufen.

2. Werden Anbothe über den festgesetzten Preis angenommen, und die erstandenen Realitäten werden sogleich gerichtlich zugestrichen, welche Zupräche unwiderruflich verbleiben werden, wenn die weiter angeführten Bedingnisse in Betreff der Zahlung der zugestrichenen Realitäten und Gerechtsamen von Seite der Erzieher und Anbieter erfüllt seyn werden.

3. Die Anbothe unter dem Schätzungspreis werden zwar angenommen, jedoch ohne Verbindlichkeit der obbesagten Herren (auf deren Ersuchen diese Verzögerung bewilliget wurde) die Ueberlassung derselben einzugeben, noch werden jene verbindlich, wenn die Unterfertigung und Besichtigung nach der Weisheitsstimmen der Mitinteressenten fehlen dürfte.

4. Die Realitäten werden nach Stück und nicht nach Maß veräußert, und alle zusammen mit allen Gerechtsamen, mit Ausnahme wie oben.

5. Rücksichtlich der Zahlung des Preises wird dem Erzieher, oder den Erziehern ein Zeitraum von 6 Monaten ohne Interessen, jedoch gegen eine gesetzliche Sicherheit, auch ein zweiter Zeitraum von andern 6 Monaten, in diesem letzten Falle aber gegen 5 perzentige Interessen zugestanden.

6. Wird erinnert, daß die obigen Schätzungen sowohl, als jede andere darauf Bezug habende Urkunde in den Händen des Herrn Dr. Paul Zoppolati, Advokaten zu Görs sich befinden, bei welchem Jedermann nach Belieben davon Einsicht nehmen kann.

Jedermann übrigens, welcher die obigen Realitäten und Gerechtsamen an sich zu bringen wünscht, wird entweder selbst an den obbestimmten Tagen um 9 Uhr in der Frühe in diese Kanzlei zu erscheinen wissen, oder hierzu einen Andern gehörig Bevollmächtigten zu ernennen, um seine Anbothe machen zu können. Den 3. Februar 1818.

Dr. Polleneig, Orts Richter,  
von dem Bezirksgerichte Graßenberg.  
Franz v. Reja.

#### Vacht = Licitations = Nachricht. (1)

Am 2. März k. J. von 9 bis 12 Uhr Vorm. und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags wird daß im Orte Práwald an der Eriester, KommerzialstraÙe befindliche, zu mancher Speculation geeignete große Domineal-Einkreidung, nebst der dabei befindlichen, mit Ziegeln erbauten geräumigen Stödlung und Heuschupf, dem Buchelgarten, endlich der dazu gehörigen, an vorbelegte Realitäten sitzenden großen dreimáhrigen Wiese vom 1. Mai dieses Jahres angefangen, auf drei oder fünf nacheinander folgende Jahre in der Amtskanzlei der Herrschaft Práwald aus freier Hand mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden.

Wozu man die Pachtlustigen mit dem Beilage einladet, daß die dießfälligen Bedingnisse bei diesem Verwaltungsamte sündlich eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der Herrschaft Práwald am 31. Jänner 1818.

#### O r a t o r i u m.

Am 21. d. M. werden im hiesigen philharmonischen Gesellschafts = Saale die Jahreszeiten: Frühling und Sommer, von Jos. Haydn dann im Zwischenraume einige Concert Stücke gegeben werden, wozu, um das Verdienst des zwar verkünnen doch unsterblichen Haydns zu ehren sämtliche Musik. Freunde und Freundinnen zu erscheinen hiemit höflichst eingeladen sind.

Das Nähere wird der Anschlagzettel ausführlich beschreiben.

Kalbach am 13. Februar 1818.

Leopold Ferdinand Schwerdt,  
Compositour und Kapellmeister an der Stadtpfarre St. Jacob.

### Vorladungs-Edikt. (1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia wird auf Anlangen der Wittve Theresia Hardy als testamentarischen Mitinherbin des ehelich Diemas Hardy'schen Vermögensnachlasses hienit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 30. December 1817 verstorbenen Diemas Hardy gewesen k. k. Weinwirthes in der Bergstadt Jozia aus was immer für Rechtsgründe eine Forderung zu stellen vermögen, die sie ihre Forderung am 3. März l. J. bey diesem Gerichte so gwis anzumelden, und darzuthun, widrigens dieser Verlass der Ordnung nach abgehandelt und den sich hiezu ausgewiesenen testamentarischen Erben eingewortet werden würde.

K. k. Bezirksgericht Jozia am 30. Jan. 1818.

### Vorladung eines Beklagten. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird dem Urban Dollenz, Neuhäusler im Dorfe Dollena Dobrava Hauszahl 12. hermit erinnert, daß wider ihn bei diesem Gerichte Georg Zeinö in Gorenä Dobrava, wegen 80 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, Klage angebracht habe.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthalts des Beklagten unbekannt und er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, hat zu seiner Vertretung auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Komann als Curator ad hanc actum zu der auf den 3. März d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Verhandlungssitzung bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Urban Dollenz wird dessen durch die öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehilfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhafte zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die er in seiner Verteidigung dienlich finden würde, wassen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 30. Jänner 1818

### Bekanntmachung. (1)

Vom Bezirksgerichte Krupp wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Joseph Sawinscheg. J. hater der Herrschaft Mörbling wider Marco Raschou, von Eschreit bei Mörbling, wegen laut gerichtlichen Vergleichs dd. 27. November 1816 schuldigen 66 fl. 54 3/4 kr. 2 M. c. s. c. in die executive Feilbietung des, dem gedachten Schuldner gehörigen, in Nepitschaberge liegenden, dem Grundbuch der Herrschaft Mörbling bergrechtlich dienstbaren, und sammt gemauerten Keller, darin befindlichen 2 Fässer, einer Bodung und einer Presse, auf 100 fl. jährlich geschätzten Weingarten gewillige, und dazu drei Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 22. December d. J., für den zweiten der 22. Jänner und für den dritten der 23. Februar 1818 in loco des Weingartens jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Befehle

bestimmt worden, daß falls bei dem ersten oder zweiten Feilbietungstermine gedachter Weingarten sammt Keller und Pfach nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solcher bei dem dritten Feilbietungstermin auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben werden würden, daher die Kauflustigen hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Krupp am 20. November 1817.

NB. Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflust. gemeldet.

### N a c h r i c h t.

In dem Hause No. 21 in der St. Jakobs Gasse ist nächstkommenden Georgi 1818 der ganze erste Stock, bestehend in 7 Zimmern, einem Vorfaal, einem Garderobezimmer, Kuchel, Keller, Speis, Gewölb, Holzleg, und einem Stalle auf 3 Pferde in Bestand zu vergeben.

Liebhaber belieben sich daher, wegen Ueberkommung dieses Quartiers in der Deutschen Gasse Haus No. 179 im zweiten Stocke rückwärts zu melden.

### N a c h r i c h t. (2)

Nachdem das, zu dieser Ordens-Kommende gehörende Fischwasser Luitza nächst Ober-Laisbach bei der, am 31. December 1817. ausgeschriebenen öffentlichen Pachtversteigerung auf 2 Jahre nicht in Pacht ausgelassen worden ist, so wird anmi bekannt gemacht: Daß die Fischerei in dem besagten Bach Luitza neuerdings am 18. dieses Monats Vormittags um 10. Uhr auf 3 Jahre, nemlich von Ersten Jänner 1818. bis Letzten December 1825. durch öffentliche Versteigerung in Pacht ausgelassen werden wird. Die Pachtlustigen werden demnach Fremdbach eingeladen, zu der oben bestimmten Pachtversteigerung in die diesherrschafliche Amtskanzley zu erscheinen.

Ritter D. D. Commenda Laisbach am 5. Februar 1817.

### Weingärten - Verpachtung.

Ueber erfolgte wohlthätige k. k. Domainen-Administrations-Bewilligung vom 26. Jänner 1818 Zahl 185 werden die im verstorbenen Jahre in eigener Regie gestandenen und zur Herrschaft Ruperts Hof gehörigen zwey Weingärten Neben und Kugel nebst Kelle und Weinpresse neuerdings verpachtet. Es werden daher sämtliche Pachtlustige zu dem am 21. k. M. Februar Vormittags um 9-Uhr in der Amtskanzley zu Ruperts Hof abzu haltenden Pachtversteigerung mit der Erinnerung eingeladen, daß die Licitation bedingniß täglich hierorts eingesehen werden können.

Verwaltungsamt Ruperts Hof am 31. Jänner 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Thurn und Kaltenbrunn zu Laisbach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf bittliches Ansuchen des Jos. Wlach von Malavos wider Herrn Dr. Bernhard Wolf Curatore des abwesenden Simon Eschernitsch und de unbekanntes Urschala Eschernitschischen Erben, wegen laut diesgerichtlichen Urtheil vom 20 August l. J. an Darlehen schuldigen 126 fl 36 1/2 kr. adjustirten Klagskosten v. 9 fl. 46 kr. und Superexpensen in die executiv Feilbietung des dem Schuldner Eschernitsch gebührenden unterm 4. Oct. l. J. gerichtlich auf 100 fl. geschätzten, in der Gemeine Malavos gütigen, der D. D. R. Commenda Laisbach sub Urb. No. 300 1/2 zinsbaren Gemein Ueberlandsackers gewilliget worden.

Da man zu diesem Ende 3 Feilbietungstagsatzungen als die erste auf den 29. Jänner, die zweyte auf den 27. Febr. und die dritte auf den 30. März l. J. 1818 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt hat, daß falls bey der 1. oder 2. Feilbietungstagsatzung niemand den Schätzungswertb oder darüber bieten sollte, dieser Gemeinacker bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswertbe hindanngegeben werden wird; so werden die Kaufstücker zu diesen bestimmten Tagsatzungen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationshilfsdiagnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach 1. December 1817.

Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kaufstücker erschienen.

### Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn in Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Martin Vesdir von Bresowitz, wider Paul Rosak vulgo Slerhinz von Untersadobrava, wegen aus dem dießgerichtlichen Verleiche vom 18. Jänner 1815 schuldigen 33 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die executiv Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten Mobilienvermögens, als Vieh und Wägen gewilliget, und die dießfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 24. Februar, 12. und 27. März l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners zu Untersadobrava H. No 10 bestimmt worden, wozu die Kaufstücker zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach den 20. Jänner 1818.

### Bekanntmachung. (2)

In dem Hause No. 45 auf der untern Potana Vorstadt ist der ganze untere Stock mit oder ohne Garten auf künftigen Georath zu vermieten. Auch ist sehr gutes saueres Kraut nebst einigen Röhren Erdbäpffel von sehr guter Art zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

### Verlassenschaftsmeldungen. (2)

Vor dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg haben alle jene die auf die Verlässe nachgenannter Parthenen als:

- a) des zu St. Kanzlan bey Auersperg verstorbenen Organisten Joh. Nep. Kauschitsch,
- b) des zu Großföllnig verstorbenen Halbhüblers Joseph Klautschner,
- c) des zu Waidel verstorbenen Primas Dulag dießseitig Grafschaft Auerspergischen Viertelhüblers.

auch was immer für einem Rechtsarunde Ansprüche zu haben gedenken, am 19. Febr. l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als im Widrigen erwähnte Verlässe ohne weiters abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingeeantwortet werden.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 19. Jänner 1818.

### Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht, es sey auf Anlangen des Mathia Thomschitsch von Podpetch wider Mathia Jakopitsch von Podpetch, wegen laut Verleiche detto. 17. November 1814 schuldigen 30 fl. R. R. und Nebenverbindlichkeiten, in die executiv Feilbietung der letzterem eigenthümlich gedöigte, auf 150 fl. gerichtl. geschätzten 1/4. Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar der 18. Februar, 26. März und 29. April l. J. jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn besagte 1/4. Kaufrechtshube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um die Schätzung, oder darüber an den Mann

gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schöpfung hindangegeben werden würde.

Es werden daher alle jene, welche besagte 1/4. Konkrethube gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken am besagten Tage zur besagten Stunde in 1068 Pöppelsch Pfarr Guttensfeld zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 13. Jänner 1818.

### E d i k t. (2)

Von dem k. k. iährlich-innerrösterreichischen Judicio delegato militari mixto wird durch gegenwärtiges Edikt allen jenen, denen daran liegt, bekannt gemacht:

Es werde bei dem eröffneten Konkurse nach der verstorbenen Obristleutnants-Wittwe Frau Eva Fregina v. Borowitz zur Wahl der Gläubiger-Ausschüsse, kann Ernennung eines andern Vermögensverwalters, oder Bestätigung des provisorisch bestellten Doctoris Stroriedl, ferner Bestimmung aller jener Punkte, welche auf die künftige Verwaltung eine Beziehung haben, und der denen Gläubiger-Ausschüssen einzuräumenden Gewalt, eine Tagsatzung auf den 12. März l. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Militair-Gerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß die abwesenden Gläubiger der Wehrheit der Stimmenden bei pflichtend geachtet werden würden. —

Edikt am 15. Jänner 1818.

### Feilbietungs-Edikt. (2)

Am 25. Februar, 30. März und 25. April 1818 Vormittags um 9 Uhr wird der, vom Franz Praune von Gottschie, wegen 123 fl. 44 kr. c. s. c. in die Execution gezogenen auf 322 fl. gerichtlich geschätzten Weingarten samt gemauerten Keller und Pfach in Stragora bei Schemitsch gelegen, dazelbst mit dem Anhange des S. 326 der U. G. D. veräußert werden. Die Visitationsbedingnisse liegen in dieser Amtskanzlei.

Bezirksgericht Krupp am 20. Jänner 1818.

### Verlautbarung. (3)

Am 16. Februar 1818 werden in der Amtskanzlei der k. k. Kammerherrschafft Laak auf 3 nacheinander folgende Jahre nämlich seit 1. April 1818 bis hin 1821 im Wege der Versteigerung nachbenannte Dominical-Realitäten verpachtet, als:

Der sogenannte große Schloß-Garten, an die Stadt-Walbung zu Laak gränzend, im Flächen-Inhalte von 2 Foch 776 □ Klafter.

Der Garten hinter der Schloß-Kapelle 64 □ Klafter messend.

Der Wiesen-Grund rechts und links, neben dem Schloßwege im Flächen-Inhalte von 745 □ Klafter.

Die Pachtbedingnisse können täglich während den Amtsstunden in der Rentamtskanzlei eingesehen werden.

Verwaltungsamt Laak am 27. Jänner 1818.

Beim Buchhändler Korn wird mit 1 fl. 48 kr. auf nachstehendes Werk Pränumeration angenommen:

### Zwanzig Fastenreden

über die sieben Hauptünden, und derselben entgegengesetzten Tugenden, über die sechs Sünden in den heiligen Geist, über die vier Himmelschreyenden, und über die neun fremden Sünden  
v. P. Pasqual Sferbing

### Nachricht. (3)

In der St. Floriangasse No. 67. ist zu kommenden Georgi 1818 ein Wierhaus unter Sonne genannt, zu vergeben; es besteht aus einem schönen Keller, einem

Pferde und einem kleinen Behältniß zur Aufbewahrung des Heues, dann in einer Kuchel mit einem Backofen, einer Holzlege, einem Kobret und 4 Zimmern nebst Garten.

Dieses Quartier kann auch von 2 Parteyen bewohnt werden, weil die obern zwei Zimmer auch mit einer Kuchel und Holzlege versehen sind, Liebhaber belieben sich wegen Uebernehmung dieses Quartiers am Froschplatz No. 82. zu melden.

**Verstorbene in Laibach.**

Den 29. Jänner.

Dem Georg Gregar, Zimmermann, f. Tochter Anna, alt 6 Jahr hintern Schloßberg zur Vollana No. 83.

Dem Herrn Johann Graf, Goldarbeiter, f. Tochter Blotillia, alt 5 Monate hinter der Mauer No. 251.

Den 31.

Matthäus Walch, Theolog, gebürtig aus Tscholmen, 23 Jahr alt, im Civil-Spital No. 1.

Den 2. Februar.

Magdalena Gruber, gebürtig aus Idria, 50 Jahr alt, im Civil-Spital No. 1.

Dem Georg Schernag, f. Frau Maria, alt 51 Jahr in der Tirnau No. 29.

Den 4.

Dem Herrn Peter Virkmayer, k.k. Zahlamts-Offizialen, f. S. Karl, alt 114 Jahr in der Krakau No. 28.

Dem Herrn Anton v. Coppini, pensionirten Gubernial-Sekretär, f. Frau Josepha geborene v. Fremont, alt 51 Jahr in der Vollana No. 3.

Des seligen Herrn Joh. Georg Zwayer, Handelsmann, f. L. Katharina, alt 26 Jahr in der Gradiska No. 27.

Dem Lorenz Tollaitcher, Tagelöhner, seine Tochter Todtgeboren in der Krenngasse No. 80.

**Laibacher Marktpreise vom 11. Februar 1818.**

Getreidpreis				Brod- und Fleischtare				
Ein Wienermehren	Eben   Vier   Fünf			Für den Monat Feb. 1818	Muß wägen			Kreuzer
	Preis				p   s   d			
	1	2	3					
Wagen	5	48	4	1 Rindfleisch	—	3	13	4
Küchling	—	—	3	1 ord. detto	—	5	11	3
Korn	4	10	4	1 Laib Weißbrod.	1	10	2	3
Gersten	—	—	—	1 do. Scherzhjentaig	1	29	3	8
Hirs	—	—	3	1 detto detto	2	28	3	12
Halden	3	12	3	1 Pfund Rindfleisch.	—	—	—	7
Haker	1	50	1					